

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Flächennutzungsplan, 5. Änderung

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Reuth b. Erbendorf hat in seiner Sitzung vom 07.02.2024 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 07.02.2024 festgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Flst.-Nr. 498/0 sowie Teilflächen des Grundstücks Flst.-Nr. 488/0, Gmkg. Reuth b. Erbendorf und hat eine Größe von ca. 60.529 m². Teilflächen (2.102 m²) des Geltungsbereiches werden für die Minderungsmaßnahmen beansprucht. Das Plangebiet befindet sich östlich der Bundesstraße B 299, unmittelbar nördlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Ödwalpersreuth. Der Umgriff ergibt sich auch aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Im Vollzug des § 6 Abs. 1 BauGB wurde die Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Tirschenreuth zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 11.03.2024 hat das Landratsamt Tirschenreuth die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 07.02.2024 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab (Hauptstr. 1, 92703 Krummennaab, Zimmer 0.03) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

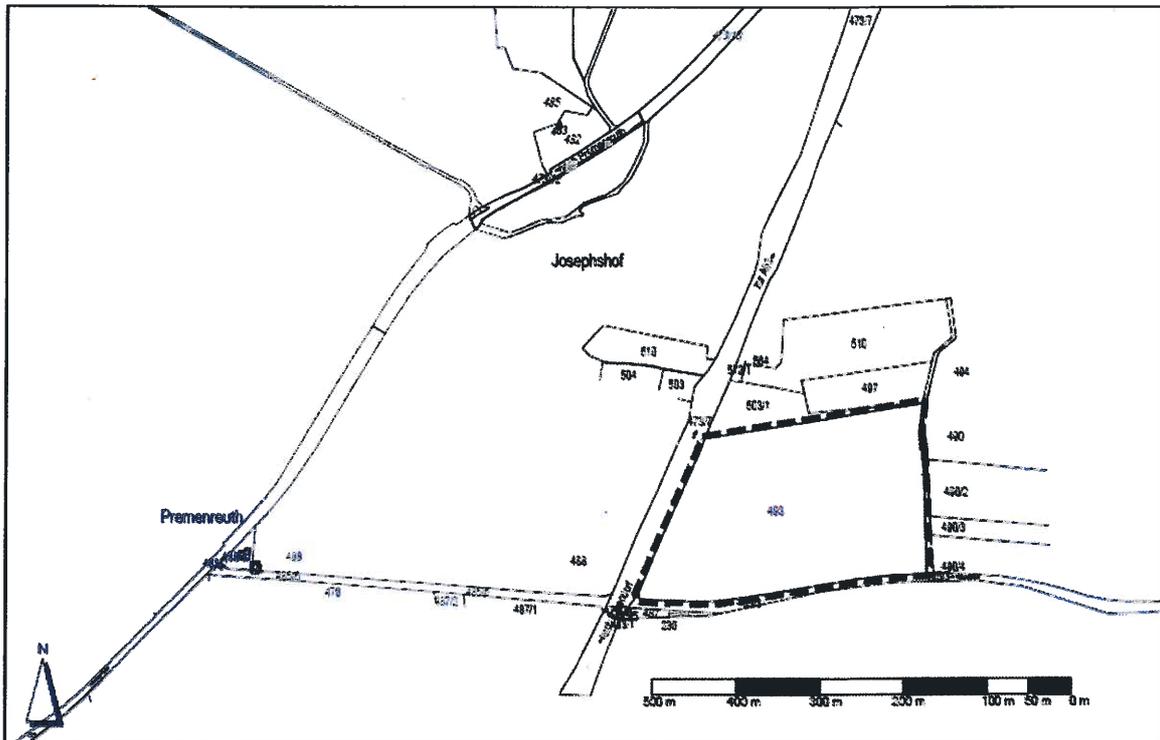
Der geänderte Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Reuth b. Erbendorf www.reuth-b-erb.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplans, unmaßstäblich

Reuth b. Erbdorf, den 02.04.2024

Werner Prucker
Erster Bürgermeister
der Gemeinde Reuth b. Erbdorf



Aushang Amtstafel:

ausgehängt am 03.04.2024
abgenommen am: 06.05.2024